

Allgemeine Reisebedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages

a) Der Reisevertrag wird schriftlich mit den Formularen von SET REISEN (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) abgeschlossen. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche werden ebenfalls schriftlich erfasst. Nach Eingang der Reiseanmeldung wird dem Reisenden die vollständige Reisebestätigung ausgehändigt. Dazu ist SET REISEN nicht verpflichtet, wenn es sich um eine kurzfristige Buchung weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn handelt.

b) An die Reiseanmeldung ist der Reisende zwei Wochen gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch SET REISEN bestätigt. Kurzfristige Buchungen zwei Wochen vor Reisebeginn und kürzer führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsschluss.

c) Telefonisch nimmt SET REISEN, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor, auf die hin der Reisevertrag durch die schriftliche Reiseanmeldung, die der Reisende unverzüglich unterschrieben an SET REISEN zurückzuleiten hat, und die Reisebestätigung geschlossen wird. Sendet der Reisende die unterschriebene Reiseanmeldung nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zugang der Reiseanmeldung zurück, so kann SET REISEN von der Reservierung Abstand nehmen, sofern es der Reisende nach Aufforderung wiederum unterlässt, die Reiseanmeldung unterschrieben an ihn weiterzuleiten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterhaltung der Reservierungsabrede bleiben hiervon unberührt. Für mögliche Buchungen mittels Internet gilt das unter Ziffer 1.c) Ausgeführte entsprechend.

d) Weicht die Reisebestätigung von der Reiseanmeldung des Reisenden ab, so liegt in der Reisebestätigung ein neuer Vertragsantrag, an dem SET REISEN 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann. Für die Annahme wird die rechtzeitige Rücksendung der unterschriebenen Reiseanmeldung empfohlen.

e) Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten Fremdleistungen wie z.B. ein Trenndienst zum Flughafen, Zug zum Flug, etc. ist SET REISEN lediglich Reisevermittler. Bei diesen Reisevermittlungen ist eine vertragliche Haftung, außer bei Körperschäden, als Vermittler ausgeschlossen, soweit nicht „Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit“ vorliegen. Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betreffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder verbindliche Beschaffenheiten fehlen. SET REISEN haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1. sinngemäß.

2. Zahlung

a) Sämtliche Zahlungen (Anzahlung bzw. Restzahlung) des Reisenden sind nur nach Aushändigung des Buchungsscheines unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zu leisten.

b) Nach Abschluss des Reisevertrages sind 10 % des Reisepreises zu zahlen.

c) Der Restbetrag ist 21 Tage vor Reisebeginn gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und vorgesehen (z.B. Hotelgutschein, Flugticket oder sonstiger Beförderungsschein) zu zahlen.

d) Vertragsabschlüsse innerhalb von zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein, Flugticket oder sonstiger Beförderungsschein).

e) Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Buchungsscheines besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt.

3. Leistungen

a) Prospekt- und Katalogangaben sind für SET REISEN bindend. SET REISEN behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

b) Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog) sowie den weiteren Vereinbarungen, insbesondere nach der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung. Ziffer 3. c) ist zu beachten.

c) Zusätzliche Zusicherungen, Nebenabreden, besondere Vereinbarungen oder vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden sollen in die Reiseanmeldung und insbesondere in die Reisebestätigung aufgenommen werden. Auf Ziffer 1. a) dieser Bedingungen wird Bezug genommen.

4. Preisänderungen

a) SET REISEN kann vier Monate nach Vertragsschluss Preisänderungen bis zu 5 % des Gesamtpreises verlangen, wenn nachweisbar und erst nach Vertragsschluss konkret eintretend einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Auf den genannten Umständen beruhende Preisänderungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung

ausgehend vom Beförderungs-, Abgaben- und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.

b) Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreiseterrn verlangt werden. Eine nach Ziffer 4. a) zulässige Preisänderung hat SET REISEN dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Preisänderungsgrund zu erklären.

c) Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtpreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn SET REISEN in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

d) Die Rechte nach Ziffer 4.c) hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Leistungsänderungen

a) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzweck der getuchten Reise nicht beeinträchtigen.

b) Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat SET REISEN dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu erklären.

c) Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn SET REISEN in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Ziffer 4.c) gilt entsprechend.

d) Für den Fall einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte (insbesondere Minderung, Schadensersatz) unberührt.

6. Rücktritt des Kunden

a) Nach dem jederzeit möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, grundsätzlich pauschal folgende Entschädigungen zu zahlen:

Erfolg der Rücktritt

bis 30 Tage vor Reisebeginn	= 20 %
29 - 20 Tage vor Reisebeginn	= 25 %
19 - 14 Tage vor Reisebeginn	= 50 %
13 - 7 Tage vor Reisebeginn	= 65 %
ab dem 6. Tag vor Reisebeginn	= 80 %

des Gesamtreisepreises

b) Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei SET REISEN. Dem Reisenden wird der schriftliche Rücktritt empfohlen.

c) Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Anspruch auf Entschädigung sei überhaupt nicht entstanden oder die Entschädigung sei wesentlich niedriger als die Pauschale.

7. Änderungen auf Verlangen des Reisenden

Verlangt der Reisende nach Vertragsabschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann SET REISEN bei Vorname entsprechender Umbuchungen ein Bearbeitungsgehalt von 25 Euro verlangen, soweit er nach entsprechender Information des Reisenden nicht eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was SET REISEN durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwerben kann.

8. Ersatzreisende

a) Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseanforderungen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen und SET REISEN der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widerspricht.

b) Der Reisende und der Dritte haften SET REISEN als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

c) Der Reisende und der Dritte haften SET REISEN als Gesamtschuldner für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten, regelmäßig pauschaliert auf 25 Euro.

9. Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so ist SET REISEN verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse aus der Verwertung der nicht in Anspruch genommener Leistungen zu erreichen. Das gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn eine Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegensteht.

10. Störung durch den Reisenden

SET REISEN kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für SET REISEN und/oder die Reiseteilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich

begündete Hinweise hält. SET REISEN steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistungen(ger) ergeben. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

11. Mindestteilnehmerzahl

a) Ist in der Beschreibung der Reise (Prospekt/Katalog) ausdrücklich und der Reisebestätigung auf eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl und die Rücktrittserklärungsfrist (spätestens bis 12 Tage vor Reisebeginn) hingewiesen, so kann SET REISEN erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird.

b) SET REISEN wird dem Reisenden die Erklärung nach Ziffer 11. a) unverzüglich nach Kenntnis der nichterreichten Teilnehmerzahl, spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen.

c) Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn SET REISEN in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

d) Der Reisende hat sein Recht nach Ziffer 11.c) unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

e) Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziffer 11. c) Gebrauch, so ist der vom Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.

12. Kündigung infolge höherer Gewalt

a) Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, behördliche Anordnungen (Eintzug der Landrechte, Grenzschließungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle berechtigen beide Teile zur Kündigung des Reisevertrages.

b) Im Fall der Kündigung kann SET REISEN für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 638 Abs. 3 BGB zu bringende Entschädigung verlangen.

c) SET REISEN ist im Kündigungsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

d) Die Mehrkosten der Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

13. Gewährleistung und Abhilfe

a) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

b) Der Reisende kann die Herabsetzung des Reisepreises nach § 638 Abs. 3 BGB verlangen, wenn er den oder die Reisemängel beim jeweiligen Ansprechpartner vor Ort (z.B. Reiseleiter), oder falls dieser nicht erreichbar ist, bei SET REISEN direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber SET REISEN unzumutbar machen. Die Telefon- und Telefonsummern ergeben sich aus den Reiseunterlagen. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu. Hat der Reisende mehr als die geminderte Vergütung gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Unternehmer zu erstatten. Die §§ 346 Abs. 1, 347 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

c) Ist die Reise mangelhaft und leistet SET REISEN nicht innerhalb der vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn SET REISEN die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Reisenden die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.

d) Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und für SET REISEN erkennbarem Grund nicht zumutbar ist.

e) Bei berechtigter Kündigung kann SET REISEN für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtpreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vgl. § 638 Abs. 3 BGB). Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Reisenden kein Interesse haben. SET REISEN hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Reisevertrag mit umfasst, so hat SET REISEN auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

f) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den SET REISEN nicht zu vertreten hat.

14. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Auf die Ziffern 10 und 13. wird Bezug genommen.

15. Haftungsbeschränkung

a) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, aa) soweit ein Schaden den Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder

bb) soweit SET REISEN für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

b) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich SET REISEN gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

c) Bei eindeutig und ausdrücklich als vermittelt bezeichneten Leistungen ist Ziffer 1. a) dieser Bedingungen zu beachten.

d) Für alle gegen SET REISEN gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet SET REISEN bei Sachschäden bis 4000 Euro. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisendem und Reise. Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- oder Reisegepäckversicherung empfohlen.

16. Ausschlussfrist und Verjährung

a) Ansprüche wegen mangelfoller Reiseleistung nach den §§ 651 c bis 651 f BGB hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber SET REISEN geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

b) Ansprüche des Reisenden im Sinne der Ziffer 16. a) verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Verjährungsfrist von einem Jahr nicht vor Mitteilung eines Mangels an SET REISEN durch den Reisenden beginnt. Bei grobem Verschulden verjähren die in Ziffer 16. a) betroffenen Ansprüche in zwei Jahren.

c) Im Übrigen gilt, insbesondere auch bei arglistigem Verschweigen des Mangels, die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren.

17. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

a) SET REISEN weist auf Pass-, Visumerfordernisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente und gesundheitspolizeiliche Formalitäten in dem von ihm herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder durch Unterrichtung vor der Buchung einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen insbesondere vor Vertragsschluss und vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reiseland für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten.

b) Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch SET REISEN hat der Reisende die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen, sofern sich nicht SET REISEN ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

c) Entstehen z.B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die allein auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind (z.B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. Insofern gelten die Ziffern 6. (Rücktritt des Kunden) und 9. (Reiseabbruch) entsprechend.

18. Gerichtsstand

a) Der Reisende kann SET REISEN an dessen Sitz in Gießen verklagen.

b) Für Klagen von SET REISEN gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgeblich, sofern es sich nicht um Vollkaufleute oder Personen handelt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von SET REISEN maßgeblich.

19. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.

SET - special event tourist

Eine Marke der
TP Tour Project GmbH
Im Westpark 1a
D-35435 Wetzlarberg
Tel.: 0641-982850
Fax: 0641-982850



BUCHHANDLUNG
VOLK
49509 RECKE

Ihre Buchhandlung in Recke

↳ Kompetenz
↳ Erfahrung
↳ Service



Spurensuche an den Tatorten der Eifel-Krimis

3-tägige LiteraTour-Reise durch die Eifel mit Lesung durch Autor und Verleger Ralf Kramp

Freitag, 13. Mai: Einstimmung auf das Krimi-Wochenende

Im komfortablen Reisebus starten Sie Ihre Reise heute in Richtung Eifel. Aber nicht Vulkane und Maare stehen im Mittelpunkt dieser Reise, sondern die Schauplätze der bekanntesten Eifelkrimis. In der literarischen Krimiwelt wird die beschauliche Eifel nämlich immer wieder von Mord und Totschlag heimgesucht. Die Region zwischen Aachen und Koblenz sowie Köln und Trier ist dank Krimiautoren wie Jacques Berndorf, Ralf Kramp und vielen Anderen mittlerweile in ganz Deutschland bekannt. Bei dieser Kurzreise verschaffen Sie sich selbst einen Überblick, ob die Eifel auch in der Realität so gefährlich ist... Nach Ihrer Ankunft in Monschau erkunden Sie das Eifelstädtchen an der Grenze zu Belgien bei einem geführten Spaziergang auf den Spuren von Jacques Berndorfs Krimi "Eifel-Sturm" und machen erste Bekanntschaft mit der "kriminellen Seite" der Region. Im Anschluss bleibt genügend Freizeit für einen individuellen Spaziergang durch Monschau und ein Abendessen in Eigenregie (Nicht im Reisepreis inbegriffen). Am Abend beziehen Sie dann Ihr Zimmer im Hotel Friedrichs in Schleiden-Gemünd. Der Rest des Abends steht zur freien Verfügung.

Samstag, 14. Mai: Tatorterkundungen und Autorenlesung

Heute genießen Sie ein ausgiebiges Frühstück vom Büffet, bevor Sie Ihr Reiseleiter im Hotel abholt und auf eine mörderische Tour zu den Originalschauplätzen der Eifelkrimis im Umland entführt. Auf "krummen Touren" bewegen Sie sich über Hügel und durch Hochmoore quer durch die Eifel. Nicht nur Jacques Berndorf, sondern auch viele andere Krimiautoren siedeln ihre Geschichten im "wilden Westen" der Republik an und verschaffen ihnen eine

besondere Authentizität, indem sie reale Ortschaften, Gebäude und Landschaften einfließen lassen. Aus diesem Grund scheint die eigentlich so freundliche Region von Orten des Verbrechens heute nur so übersät. Lassen Sie sich durch die reizvolle Kulisse der Eifel zu einer Auswahl dieser Schauplätze führen, erfahren Sie Hintergründe und lauschen Sie an besonders markanten Orten den entsprechenden Passagen aus den Krimis. Diese Entdeckungsreise endet erst am späten Nachmittag im Hotel, wo Sie bereits vom Autor und Verleger Ralf Kramp erwartet werden. Hier wird Ihr Tagesprogramm von einer mordsmäßig lustigen Krimilesung und einem kriminell guten Abendmenü in 3 Gängen abgerundet. Bei dieser Gelegenheit können Sie sich gleich Ihre eigenen Eifelkrimis signieren lassen und die Chance nutzen, einen Autor zu seiner Arbeit zu befragen.

Sonntag, 15. Mai:

Das Zentrum des Verbrechens

Genießen Sie noch einmal das schmackhafte Frühstücksbüffet in Ihrem Hotel. Anschließend verabschieden Sie sich und begeben sich auf den Weg nach Hillesheim - ins Zentrum des Eifelkrimis. Hier hat der KBV-Verlag seinen Sitz, der einen Großteil der regionalen Krimis verlegt. Bei einer kriminalistischen Stadtführung lernen Sie das eigentlich recht gemütliche Eifelstädtchen kennen und erfahren, welches die Stammlokale des Autors Jacques Berndorf sind und wo sich literarische Untaten zugetragen haben. Die Führung endet am "Café Sherlock", wo sie bei einer Tasse "Schwarzer Tod" oder einer "Chocolat Poirot" begrüßt werden. Zwischen Mordwaffen und Kerzenleuchtern sind hier die großen Detektive der Weltliteratur allgegenwärtig: In Fotografien und Gemälden, in Ausstellungsstücken aus bekann-

ten Kriminalfilmen und sogar in Lebensgröße als Puppen. Direkt nebenan befindet sich das "Kriminalhaus", welches mit einer Sammlung von mehr als 25.000 Bänden das umfassendste Kriminalarchiv Deutschlands darstellt. Sie machen hier einen geführten Rundgang und können ein wenig stöbern um zu sehen, welche Schätze sich hier verbergen. Am Nachmittag fahren Sie dann gemeinsam zurück in Ihre Heimat, so dass Sie rechtzeitig zum "Tatort" in der ARD wieder zu Hause sind.

LEISTUNGEN

- ✓ Fahrt im komfortablen Reisebus ab/bis Recke inkl. aller Ausflugsfahrten vor Ort
- ✓ 2 x Übernachtung mit umfangreichem Frühstücksbüffet im Hotel Friedrichs in der Eifel
- ✓ 1 x Abendessen als 3-Gänge-Menü "Eifelkrimi" im thematischen Ambiente mit begleitender Autorenlesung durch Autor und Verleger Ralf Kramp
- ✓ Geführter Stadtspaziergang durch das Eifelstädtchen Monschau zu den Schauplätzen aus Jacques Berndorfs "Eifel-Sturm"
- ✓ Ganztägige Reiseleitung "Zu den Tatorten und Schauplätzen der Eifelkrimis" mit örtlichem Reiseleiter und diversen Stationen in der Region
- ✓ Stadtführung durch Hillesheim "Auf den Spuren der Eifelkrimis"
- ✓ Besuch des Kriminalhauses mit dem größten deutschen Krimiarchiv
- ✓ Begrüßung bei einer Tasse "Schwarzer Tod" oder "Chocolat Poirot" im "Café Sherlock"
- ✓ 1 Eifelkrimi als Taschenbuch
- ✓ „Literarische Betreuung“ durch Ihre Buchhändlerin
- ✓ Reisepreissicherungsschein
- ✓ Reiserücktrittkostenschutz

REISEPREIS

Pro Person im Doppelzimmer

287,-

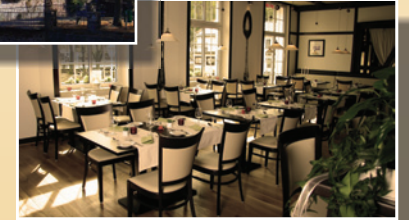
pro Person im Einzelzimmer

323,- €

Ihr Hotel

Hotel Friedrichs, Schleiden-Gemünd

Das Landhotel Friedrichs, erbaut 1914, ist ein traditionsreiches Haus mit modernem und zeitgemäßem Komfort. Im dazugehörigen Restaurant werden Ihnen frisch zubereitete Speisen aus der Region als "Krimi-Menü" serviert und mit einer Autorenlesung verknüpft. Zur Entspannung können Sie kostenfrei die mediterrane Saunaaanlage und den Fitnessbereich nutzen. Die Zimmer sind neben Dusche und WC mit Sat.-TV, Telefon, Minibar und Zimmersafe ausgestattet. Der Ort Schleiden ist außerdem zentraler Schauplatz des Eifelkrimis "Totenkammerwald" von Stephan Everling.



Informationen

Veranstalter:

SET-Reisen
special event touristic

Eine Marke der
TP Tour Project GmbH
Im Westpark 1a
35435 Wetzberg

Anmeldeschluss: 13. April 2011

Die Reise wird ab einer Mindestteilnehmerzahl von 25 Personen durchgeführt (limitiert auf max. 40 Personen, daher Zusage nach Eingang der Anmeldungen). Nach der Anmeldefrist bekommen Sie in Ihrer Buchhandlung die detaillierte Reise-Bestätigung ausgehändigt.



Reiseanmeldung

"Spurensuche an den Tatorten der Eifel-Krimis"

13.05. bis 15.05.2011: (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!)

Buchender: 1.) _____
(Vor- und Nachname)

Zimmeranzahl: _____ Doppelzimmer _____ Einzelzimmer

Mitreisende: 2.) _____
(Vor- und Nachname)

3.) _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon: _____

Hinweis:
Es gelten die Allgemeinen Reisebedingungen der Firma SET-Reisen. Mit meiner Unterschrift erkenne ich diese an und melde die oben genannten Personen verbindlich an.

(Datum und Unterschrift)

Schnell ausfüllen und in Ihrer Buchhandlung abgeben!



Buchhandlung Volk
Vogteistr. 8, 49509 Recke
Tel. 05453-7275
Fax 05453-3887

Email: info@buch-volk.de
www.buch-volk.de